

1. 1. Begriff „Bauherr“ in § 27 des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.

2. Kann, wenn der Grundeigentümer baut, die Baubank als Bauherr angesehen werden, von welcher er das Grundstück mit der Verpflichtung zu bauen erworben hat?

3. Ist eine Zahlung, die infolge der Bedrohung mit administrativer Zwangsvollstreckung geleistet ist, im Sinne von § 207 A.L.R. 1. 16 abgenötigt?

VII. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1899 i. S. Aktiengesellschaft für Grundbesitz u. (Kl.) w. Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Bauerverb.-Berufsgenossenschaft (Bekl.). Rep. VIa. 159/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Versicherungsanstalt hatte im Laufe des Jahres 1895 unter Androhung der Zwangsvollstreckung auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, von der Klägerin als dem angeblichen Bauherrn die von sechs Unternehmern im Sinne des Gesetzes geschuldeten, nicht beizutreibenden Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 4658,98 *M* eingefordert und gezahlt erhalten. Die Klägerin, welche ihre Eigenschaft als Bauherr bestritt, erhob Klage auf Rückzahlung der genannten Summe mit 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klage, indem sie geltend machte, daß ihr die Zahlung abgenötigt worden sei und sie nur unter Vorbehalt gezahlt habe.

Die Beklagte bestritt letzteres und gründete die Eigenschaft der Klägerin als Bauherr auf folgendes:

Die Klägerin hat die acht Baustellen, um die es sich handelt, an die sechs Unternehmer verkauft und aufgelassen unter Auferlegung der Verpflichtung, die Grundstücke nach einem der Verkäuferin zur Genehmigung vorzuliegenden Bauplane zu bebauen und bestimmte Beträge von Baugeldern von ihr zu entnehmen. Durch besondere Verträge über Baugeldgewährung ist sodann bestimmt, in welchen Raten je nach dem Fortschreiten des Baues die Baugelder gezahlt werden sollen und in welcher Frist der Bau auszuführen ist; weitere Bestimmungen erteilen der Verkäuferin ein Recht zur Kontrollierung des Baues sowie unter Umständen die Befugnis, den Bau für Rechnung des Unternehmers fortzuführen, u. a. m.

Nach Behauptung der Beklagten hat in allen diesen Fällen der Kaufpreis den wahren Wert um $\frac{2}{3}$ überstiegen und sind die Käufer nicht imstande gewesen, die ausgemachten geringen Anzahlungen zu leisten und den Bau fertig zu stellen; in allen Fällen habe demnach die Klägerin die Grundstücke bei der Zwangsversteigerung wieder erworben, auf welchen Erwerb sie es von vornherein abgesehen habe.

Die Klägerin bestritt diese Behauptungen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Kammergericht die von der Klägerin eingelegte Berufung zurück. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „1. Die angefochtene Entscheidung beruht, soweit sie die Klägerin mit dem Anspruche auf Rückzahlung der infolge von Bauten auf den Grundstücken Dunderstraße 87 Berlin und Koburgstraße Nr. 9, 4, 7 Schöneberg gezahlten Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 1969,57 M nebst Zinsen abweist, auf der Annahme, daß bezüglich dieser Bauten die Klägerin als Bauherr anzusehen und demzufolge nach § 27 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 haftbar sei. Das Berufungsgericht erachtet nämlich für erwiesen, daß die Klägerin bei Veräußerung der erwähnten Grundstücke sich die Bauausführung als Gegenleistung habe versprechen lassen, um dadurch einen Gewinn zu machen, und ist der Ansicht, daß insolgedessen der Klägerin die Eigenschaft als Bauherr zukomme, obwohl die Käufer der Grundstücke die

Bauten darauf für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter haben ausführen lassen, nachdem sie durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche Eigentümer der Baustellen geworden waren. Das Berufungsgericht beruft sich für diese Ansicht auch auf einige Verfügungen des Reichsversicherungsamtes, deren Inhalt im Handbuche der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 718 Note 4 zu § 27 des erwähnten Gesetzes wie folgt wiedergegeben wird:

Das Reichsversicherungsamt hat . . . angenommen, daß der Grundeigentümer, welcher ein Grundstück zum Zwecke einer Bauausführung veräußert, ungeachtet der Veräußerung der Bauherr bleibt (§ 7), sofern die Veräußerung, wie es in größeren Städten infolge der Baupfandkulation vielfach üblich ist, unter Bedingungen erfolgt, welche die Absicht des Grundeigentümers erkennen lassen, durch die Bauausführung einen den Wert des Grundstückes übersteigenden Gewinn zu machen. Der Grundeigentümer will in Fällen solcher Art nur auf einem Umwege dasselbe Ziel erreichen, wie im Falle eigener Ausführung des Baues, nämlich die Wertsteigerung, welche das Grundstück durch den Bau erhält, ganz oder doch größtenteils sich aneignen; er bleibt deshalb auch nach der Veräußerung der Bauherr und kann von der Verpflichtung aus § 27 nicht entbunden werden.

Der Revisionsklägerin ist darin beizutreten, daß diese Ansicht des Berufungsgerichtes auf einer mißverständlichen Auffassung des § 27, insbesondere des Begriffes „Bauherr“ beruht. Zunächst ist hervorzuheben, daß dem § 27, indem er bestimmt:

„Für die Prämien und die sonstigen den unter § 4 Ziff. 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetze auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit“,

keineswegs die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß in allen Fällen neben dem Unternehmer auch ein besonderer Bauherr vorhanden sei. Der § 3 ergibt das Gegenteil; denn nach Nr. 2 daselbst gilt als „Unternehmer im Sinne des Gesetzes“ bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbmäßigen Betriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden. Also gerade in dem häufig vorkommenden Falle, daß der Grundeigentümer die Arbeiten

für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter ausführen läßt (in Regie baut), hat derselbe die Eigenschaft des Unternehmers im Sinne des § 3, wie denn der Entwurf dieses § 3 ausdrücklich den Bauherrn als Betriebsunternehmer bezeichnete, sofern derselbe die Bauarbeit für eigene Rechnung ausführt. Die Motive zu § 24 des Entwurfes (§ 27 des Gesetzes) sagen deshalb auch ausdrücklich:

„Die Bestimmung des § 24, daß für die Prämien, Nachweisungen und sonstigen Leistungen neben dem Bauunternehmer, sofern ein solcher vorhanden ist, auch der Bauherr haftet, empfiehlt sich wegen der Notwendigkeit, die Erfüllung der durch diesen Entwurf begründeten Verpflichtungen thunlichst zu sichern.“

Hieran ist dann weiter die Bemerkung zu knüpfen, daß, während der Gesetzgeber sich in § 3 einen besonderen Begriff „des Unternehmers im Sinne dieses Gesetzes“ schafft, nicht das Gleiche gilt von dem Begriffe des „Bauherrn“, welches Wort sich überhaupt nur zweimal im Gesetze vorfindet, einmal in dem erwähnten § 27, das andere Mal in § 29, wo „Bauherren, die regelmäßig Regiebauten auszuführen pflegen“ (Motive zu § 26 des Entwurfes), die Möglichkeit gewährt ist, durch Jahresbeiträge in Pausch und Bogen sich von den Verpflichtungen der §§ 22—25 frei zu machen.

Demnach ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber das Wort „Bauherr“ hier, wie z. B. noch in § 367 Nr. 15 St.G.B., im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens anwendet, wofür übrigens auch anzuführen ist, daß in § 27 auch die Person, für welche der Bauherr haftbar sein soll, nicht mit dem nach § 3 technischen Worte „Unternehmer“, sondern als „Bauunternehmer“ bezeichnet wird. Im gewöhnlichen Leben aber wird Bauherr genannt, wer einen Bau für seine Rechnung entweder mit eigener Hand ausführt, oder durch Andere ausführen läßt, sei es im letzteren Falle, daß er (als locator operis) den Bau als Werk an einen Unternehmer (dies Wort im gewöhnlichen Sinne verstanden) verdingt, sei es, daß er (als conductor operarum) dazu die Dienste Anderer annimmt (in Regie baut). Daß der Bauherr Eigentümer des Grund und Bodens sei, auf welchem gebaut wird, erfordert der Sprachgebrauch keineswegs; auch der Pächter, Miethbraucher, Erbbauberechtigte kann in die Lage kommen, auf dem seinem Rechte unterworfenen Grundstücke für eigene Rechnung einen Bau auszuführen, möge ihn dazu der Vertrag be-

rechtigen oder gar verpflichten; er wird ohne Zweifel als Bauherr anzusehen sein. Wenn aber der Grundeigentümer selbst auf eigenem Grund und Boden durch einen Werk-(Bau-)meister im Sinne der §§ 925 flg. A.L.R. I. 11 oder durch angenommene Arbeiter einen Bau ausführen läßt, so ist jedenfalls er der Bauherr. Daß er diese Eigenschaft verliere, wenn er einem Dritten gegenüber, der an der Ausführung des Baues ein Interesse hat, zu dieser Ausführung als Gegenleistung für Überlassung des Grundstückes sich verpflichtet hat — wie solches das Berufungsgericht annimmt — ist mit dem Gebrauche des Wortes „Bauherr“ im täglichen Leben nicht in Einklang zu bringen. Wichtig ist zwar, daß durch den Vertrag mit dem Dritten der Grundeigentümer in eine Lage kommen kann, vermöge deren seiner Befugnis, über die Art und Weise der Bauausführung zu bestimmen, ein sehr geringer Spielraum übrig bleibt, sodaß man wohl von ihm sagen könnte, er stehe hinsichtlich des Baues unter der Herrschaft eines Anderen. Durch diese Herrschaft wird aber an der Thatsache nichts geändert, daß der Grundeigentümer durch Abschluß des Werkvertrages oder der Arbeitsverträge nach außen hin rechtlich allein als der Handelnde und den Bau Beherrschende auftritt, worauf allein der erwähnte Sprachgebrauch Gewicht legt. Es würde auch nicht möglich sein, für Beantwortung der Frage, ob infolge des obligatorischen Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem der bauende Grundeigentümer zu dem Dritten steht, dem ersteren noch die Bauherrneigenschaft zukommt, oder ob dieselbe auf den Anderen übergegangen ist, eine feste Richtschnur aufzustellen; daß die übernommene Verpflichtung zu bauen allein schon dem bauenden Grundeigentümer die Eigenschaft als Bauherr entziehe, wird niemand behaupten wollen, aber auch das Hinzukommen des Umstandes, daß der Dritte einen Vorteil oder Gewinn von dem Vertrage erwartet, kann nicht ins Gewicht fallen; er wird kaum bei einem Vertrage fehlen, durch den ein Grundeigentümer oder Erwerber eines Grundstückes sich verpflichtet, für eigene Rechnung auf dem Grundstücke ein Haus zu bauen. Das Berufungsgericht erwägt nun freilich, daß im vorliegenden Falle das Eigentum der Käufer als „eine leere Form“ erscheine, weil die Klägerin den Bauplan und die Fristen der Vollenbung bestimmt habe und ermächtigt gewesen sei, beim Stocken des Baues die Ausführung selbstthätig zu übernehmen, und fügt

hinzu, die Käufer seien als Eigentümer nur „vorgeschoben“, und Klägerin habe von vornherein die Absicht gehabt oder voraussehen müssen, daß die Grundstücke ihr wieder zufallen müßten. Auch diese Erwägungen vermögen die Thatsache nicht wegzuräumen, daß die Käufer wirkliche Eigentümer geworden sind und für eigene Rechnung die Arbeitsverträge geschlossen haben; und die Worte „leere Form“ und „vorgeschoben“ sind jedenfalls nicht in dem Sinne gemeint, daß infolge einer Scheinauflassung der Eigentumsübergang überhaupt nicht eingetreten, die Arbeitsverträge von den Käufern nur zum Scheine geschlossen seien. Die Frage aber, ob etwa ein Verkäufer, der mit dem Käufer vereinbart hätte, daß dieser zum Scheine als Eigentümer eingetragen werden und zum Scheine bei einem auszuführenden Bau auf eigene Rechnung handeln, in Wirklichkeit aber alles auf Rechnung des Verkäufers gehen und das bebaute Grundstück nach Fertigstellung des Baues zurück aufgelassen werden solle, als Bauherr anzusehen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Auch die oben erwähnten Ausführungen des Reichsversicherungsamtes können die Ansicht des Berufungsgerichtes nicht stützen. Die Annahme, daß ein Grundeigentümer, der ein Grundstück zum Zwecke einer Bauausführung veräußert, ungeachtet der Veräußerung unter den erwähnten Voraussetzungen Bauherr „bleibe“, ist schon deshalb nicht zutreffend, weil von einem Bleiben nicht die Rede sein kann, da der Veräußernde auch vor der Veräußerung nicht Bauherr war; aber auch die Erwägung, daß der Grundeigentümer in Fällen der vorliegenden Art auf einem Umwege dasselbe Ziel erreichen wolle, wie im Falle eigener Ausführung des Baues, ist — von der Prüfung ihrer Richtigkeit ganz abgesehen — jedenfalls nicht von Erheblichkeit, da sie nur ein wirtschaftliches Ziel hervorhebt, das auf verschiedenen rechtlichen Wegen erreicht werden kann und darf, einmal nämlich dadurch, daß der Grundeigentümer selbst als Bauherr die erforderlichen Verträge mit Baumeistern oder Arbeitern schließt, oder dadurch, daß er unter Veräußerung des Grundstückes dem Erwerber die Verpflichtung auferlegt, als Bauherr aufzutreten.

Zu alledem kommt nun, daß man die Klägerin doch nicht als einen nach § 27 haftbaren Bauherrn ansehen durfte, ohne zugleich den Käufern die Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des § 3 und zugleich als Bauunternehmer beizulegen, denn nur für einen

Bauunternehmer, der als Unternehmer im Sinne des Gesetzes eigentlich die Prämien zu zahlen hätte, soll der Bauherr haftbar sein. Daß aber die Käufer in den vorliegenden Fällen die Eigenschaft von conductores operis hätten, hat das Berufungsgericht nicht festzustellen versucht.

Der Umstand allein endlich, daß in Fällen der hier in Rede stehenden Art, weil der § 27 versagt, der Versicherungsanstalt die Prämien entgehen können, ist nicht geeignet, die Auslegung des Gesetzes im Sinne des Berufungsgerichtes und des Reichsversicherungsamtes zu rechtfertigen. Sofern man davon ausgeht, daß unter allen Umständen ein zahlungsfähiger Schuldner der Prämien vorhanden sein müsse, würde aus jener Thatsache nur ein Mangel des Gesetzes sich ergeben, auf welchen, wie der Kommissionsbericht zu § 27 ergibt, schon eine Petition aufmerksam gemacht hatte, durch die verlangt worden war, neben der Haftung des Bauherrn auch eine dingliche Haftung des Bauwerkes einzuführen. Diese Petition fand nach dem Berichte keine Berücksichtigung, jedoch wurde regierungsseitig darauf aufmerksam gemacht, daß die fraglichen Forderungen als Forderungen öffentlicher Verbände im Konkurse das Vorzugsrecht des § 54 R.D. hätten; in weitergehender Weise ist jetzt auch durch § 754 Nr. 10 des neuen Handelsgesetzbuches und Art. 12 XV des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche für die Forderungen der Berufsgenossenschaften gegen Rheber und Schiffseigner gesorgt worden.

Die Entscheidung bezüglich dieses Punktes war demnach aufzuheben.

2. Die Abweisung der Klägerin mit ihrem Anspruche auf Rückgewähr von 2231,73 M nebst Zinsen, welche sie als Versicherungsprämien bezüglich der auf den Grundstücken Schliemannstraße 15 Berlin, Brehmerstraße 9 Pankow und Koburgstraße 17 Schöneberg gezahlt hat, beruht auf der Erwägung, daß, wenn auch der Klägerin diese Prämien bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abgefordert worden seien, die erfolgte Zahlung doch nicht als eine abgenötigte angesehen werden könne. „Diese Zahlung“, so heißt es in den Gründen des Berufungsurtheiles wörtlich, „kann nicht ohne weiteres dem Falle gleichgestellt werden, wo die Wegnahme des Geldes ohne eigene Handlung des Betroffenen erfolgt. Denn sie stellt sich außer-

lich als eine freiwillige, auf dem eigenen Entschlusse beruhende Handlung dar. Der Zahlende muß daher, wenn er den Anschein der freiwilligen Zahlung vermeiden will, durch eine Erklärung bei der Zahlung erkennbar machen, daß er sich nur mit Rücksicht auf die in der Zahlungsaufforderung angedrohte Zwangsvollstreckung zur Zahlung verstehe. Denn es ist möglich, daß er auch gezahlt haben würde, wenn die Androhung nicht ergangen wäre."

Weiter wird dann ausgeführt, daß ein Widerspruch gegen die hier in Rede stehende widerrechtliche Prämienforderung nicht erklärt worden sei. Ob die letztere Ausführung in rechtlicher Beziehung begründet ist, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls beruht die erstgedachte Erwägung auf Verletzung des § 207 A.L.R. I. 16, welcher bestimmt: „Was dem Geber widerrechtlicher Weise abgenötigt worden, muß demselben zurückgegeben werden.“ Unter dem Abnötigen einer Zahlung versteht das Gesetz nicht das gewaltsame Wegnehmen von Geld, sondern die Bedrohung mit einem Übel, welche den Bedrohten dahin beeinflusst, daß er eine Zahlung leistet. Auch die Zwangsvollstreckung ist ein Übel für den Betroffenen, und darum fällt unter das Abnötigen auch die Ausführung einer Zwangsvollstreckung oder die Androhung derselben, wenn das eine oder andere in der Absicht geschieht, den Anderen zu einer Zahlung zu veranlassen und dieser die Zahlung leistet, um der Zwangsvollstreckung vorzubeugen. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß eine Zahlung, weil sie sich äußerlich als eine freie Handlung darstelle, nur dann als abgenötigt gelten könne, wenn der Zahlende bei der Zahlung erkläre, daß er nur infolge der Drohung zahle, kann nicht als zutreffend anerkannt werden, denn die durch die Drohung beabsichtigte Einschüchterung kann zweifelsohne auch wirksam gewesen sein, ohne daß bei der Zahlung eine solche Erklärung erfolgt. In dem vom Berufungsgerichte angerufenen Urteile des preussischen Obertribunals,

Striethorst, Archiv Bd. 5 S. 358,

wurde die Anwendung der §§ 207. 208 A.L.R. I. 16 mit folgender Erwägung abgelehnt:

„Da eine widerrechtliche Abnötigung durch Androhung administrativer Exekution dann nicht vorhanden ist, wenn der Schuldner, ohne Widerspruch gegen seine Verpflichtung zu erheben, dieselbe also stillschweigend anerkennend, Zahlung leistet.“

Das Obertribunal setzt hier also voraus, daß mit der Zahlung eine stillschweigende Anerkennung der Schuld verbunden war. Diese Voraussetzung kann allerdings unter Umständen zutreffend sein; es ist aber unrichtig, einen Rechtsatz dahin aufzustellen, daß mit der Zahlung, welche ohne Widerspruch geschieht, eine stillschweigende Anerkennung der Schuld stets, und zwar auch dann verbunden sei, wenn der Zahlende vorher zur Zahlung bei Vermeidung der zulässigen Zwangsvollstreckung aufgefordert worden war. Im vorliegenden Falle war demnach lediglich zu prüfen, ob die geschehene Bedrohung mit sofortiger Zwangsvollstreckung wirksam gewesen ist oder nicht. Da das Berufungsgericht diese Wirksamkeit nicht verneint, sondern die Anwendung des § 207 A.L.R. I. 16 lediglich wegen unterbliebener Widerspruchserklärung ablehnt, so war mit der Aufhebung des Berufungsurtheiles bezüglich des Punktes 2 zugleich die Verurteilung der Beklagten in der Sache selbst zu verbinden.

Die Verurteilung der Beklagten in der Sache selbst hatte auch bezüglich des Punktes 1 zu geschehen, da auch in jenen Fällen die Zahlung nicht bestehender Forderungen von der Beklagten durch Bedrohung mit sofortiger Zwangsvollstreckung herbeigeführt worden ist und somit auch hier die Voraussetzungen des § 207 A.L.R. I. 16 gegeben sind.

Zur Zahlung von Zinsen ist die Beklagte nach § 208 A.L.R. I. 16, wie derselbe nach dem Plenarbeschlusse des preussischen Obertribunals (Entsch. des. Bd. 14 S. 12) und der festen Rechtsprechung des Reichsgerichtes (vgl. Jurist. Wochenschr. 1899 S. 31) verstanden wird, vom Tage des Empfanges der einzelnen Zahlungen ab verpflichtet.“ . . .